

KULTURKREIS OTTOBRUNN E.V.

Kindertageseinrichtungen

Wolf-Ferrari-Haus, Rathausplatz 2, 85521 Ottobrunn ☎ 089/60 80 84 33 Fax 089/ 60 80 84 99 33

Kindergartenordnung

für den **Kindergarten im Haus für Kinder „Villa Kunterbunt“**

des Kulturkreises Ottobrunn e.V.

85521 Ottobrunn, Gustav-Freytag-Str. 9, Tel. 089 / 60 06 04 15, Fax 089 / 60 80 84 99 65

§ 1

Aufnahmekriterien

- (1) Aufgenommen werden in der Regel Kinder aus Ottobrunn vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 6. Lebensjahr.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist;
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 3. Alter der Kinder;
 4. Kinder, deren Geschwister bereits den Kindergarten besuchen;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Die Dringlichkeitsstufen 1-5 sind auf Anforderung durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 2

Besuchsgebühren, Essensgeld, Ermäßigung

- (1) Die monatliche Besuchsgebühr ist abhängig von der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit. Sie beträgt:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr
über 4 bis 5 Stunden	€ 110,--
über 5 bis 6 Stunden	€ 120,--
über 6 bis 7 Stunden	€ 130,--
über 7 bis 8 Stunden	€ 140,--
über 8 Stunden	€ 150,--

Die Geschwisterermäßigung für das/die jüngere(n) Kind(er) in einer Einrichtung des Kulturkreises Ottobrunn beträgt einheitlich € 30,--.

Die Besuchsgebühr ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

Die Besuchsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

- (2) Für Kinder, die zum Essen angemeldet sind, wird ein Essensgeld erhoben, das derzeit **€ 3,20** pro Tag beträgt.
- (3) Schuldner der Besuchsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (4) In sozialen Härtefällen kann beim Landratsamt München eine Kostenübernahme bzw. Ermäßigung beantragt werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das Besuchsgeld wird zweimonatlich zu folgenden Zeiten abgebucht: 01.10., 01.12., 01.02., 01.04., 01.06. und 01.08..
- (2) Das Essensgeld wird ebenfalls zweimonatlich, aber nachträglich gesondert abgebucht: 01.11., 01.01., 01.03., 01.05., 01.07. und 01.09..
- (3) Wird die Abbuchung von der Bank nicht akzeptiert, so werden neben den Rücklastschriftgebühren der Bank pro Mahnung zusätzliche Mahngebühren in Höhe von **€ 5,-** berechnet.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen, wie Konto-, Adressenänderungen, Wohnsitzwechsel des/der Sorgeberechtigten, etc. unverzüglich der Leitung des Kindergartens mitzuteilen.

Ottobrunn, den 25.02.2011

KULTURKREIS OTTOBRUNN E.V.

.....
Iris Rohrhirsch
Vorsitzende

.....
Sabine Eismann
Abteilung Kindertageseinrichtungen
Leitung